



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0078 - 0080, DOK 143.261/017-BSG

Anwendung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) auf Leistungsfälle vor dem 01.01.1981 - BSG-Urteil vom 23.06.1983 - 2 RU 2/82

Anwendung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) auf Leistungsfälle vor dem 01.01.1981;

hier: BSG-Urteil vom 23.06.1983 - 2 RU 2/82 - (u.a. Bezugnahme auf Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 - vgl. VB 42/83) -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.06.1983 - 2 RU 2/82 - bei folgendem Sachverhalt die Anwendung des § 44 SGB X (§ 627 RVO a.F. ist durch diese Rechtsvorschrift abgelöst worden) bejaht:

Wegen der Folgen eines am 09.12.1955 erlittenen Arbeitsunfalles hatte eine BG dem Versicherten (Kläger) eine 60%ige Dauerrente gewährt und diese Ende Dezember 1959 entzogen, weil die Unfallfolgen restlos abgeklungen seien. Im Berufungsverfahren verpflichtete sich die BG im Vergleichsweg, über den 31.12.1959 hinaus bis 31.12.1961 eine 20%ige Rente zu gewähren. Im Dezember 1974 beantragte der Kläger die Wiedergewährung von Rente. Diesen Antrag lehnte die BG ab, weil weder die Voraussetzungen des § 622 RVO noch des § 627 RVO vorgelegen hätten. Die Klage dagegen wurde abgewiesen. Dem im Berufungsverfahren nur noch gestellten Antrag auf Verurteilung, einen Neufeststellungsbescheid über die Gewährung einer UV-Rente zu erteilen, hat das LSG mit Urteil vom 26.11.1981 entsprochen. Es hielt die Voraussetzungen des § 627 RVO a.F. für gegeben.

Mit dem o.g. Urteil hat das BSG die Revision der beklagten BG zurückgewiesen. Wegen des noch fortdauernden gerichtlichen Verfahrens über den Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrt werde, sei in Fällen vorliegender Art entgegen der von der Beklagten geteilten Auffassung des LSG nicht mehr § 627 RVO a.F., sondern § 44 SGB X anzuwenden (BSG - Großer Senat - Beschluß vom 15.12.1982 - GS 2/80 - vgl. VB 42/83). Obwohl das LSG die Sache nach § 627 RVO a.F. beurteilt habe, reichten die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil zur Bejahung der nach § 44 SGB X maßgeblichen Frage aus, ob bei Erlaß des Verwaltungsakts von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erwiesen habe und deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien.

Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil machen wir in diesem Zusammenhang aufmerksam:

"Eine Neufeststellung zugunsten des Klägers ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Streit über die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung nicht durch Urteil, sondern durch Prozeßvergleich abgeschlossen worden war. Dies hat das BSG, worauf schon das LSG hingewiesen hat, für das Kriegsofferrecht bereits entschieden (SozR 3900 § 40 Nr. 2). Von der Beklagten angeführte Unterschiede zwischen dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Kriegsofferrecht geben keinen Anlaß, hinsichtlich der Wirkung

eines Prozeßvergleichs auf die Zulässigkeit eines
Zugunstenbescheides grundsätzlich anders zu entscheiden. Ebenso
ist es im Rahmen des § 44 SGB X - wie schon nach § 627 RVO a.F. -
unerheblich, ob die Beklagte eine erneute Sachprüfung vorgenommen
oder ob sie sich schlicht auf die Bindungswirkung berufen hat. Im
letzteren Fall ist insbesondere entgegen der Auffassung der
Revision keine "Einrede" gegeben. Eine uneingeschränkte
Sachprüfung wurde zum Teil lediglich als wesentlich dafür
angesehen, ob die Entscheidung im Rahmen des § 627 RVO a.F. oder
unabhängig hiervon unter den Voraussetzungen einer
Erstentscheidung zu fällen sei (s. Brackmann, Handbuch der
Sozialversicherung, 1. bis 9. Aufl., S. 730d)."